

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8974 — Procter & Gamble/Merck consumer healthcare business)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2018/C 267/05)

1. Am 20. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Procter & Gamble Company („P&G“, USA),
- die Sparte rezeptfreie Gesundheitsprodukte der Merck KGaA („Merck-OTC-Geschäft“, Deutschland).

P&G übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Merck-OTC-Geschäfts.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- P&G: weltweit tätiger Anbieter von Konsumgütern wie Textil- und Haushaltspflege-, Hygiene-, Gesundheits-, Baby- pflege- und Damenhygieneprodukten sowie Pflegeprodukten für die ganze Familie.
- Merck-OTC-Geschäft: weltweiter Anbieter von rezeptfreien Gesundheitsprodukten wie Vitaminen und Mineralstoffen, Mitteln zur Linderung von Atembeschwerden, Mitteln gegen Verdauungsprobleme und von Hautpflegeprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8974 — Procter & Gamble/Merck consumer healthcare business

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).